

LEONHARDT
RATTUNDE
Düsseldorf



Sanieren statt haften.
Der Interim-Manager in der Krise des Unternehmens

Heidelberg, 18. September 2015

Der Krisen-Mandant – Der Provider ruft an...

„Ich habe da einen spannenden Auftrag für Sie, größerer Mittelständler, 530 Mitarbeiter, letztes Jahr 97 Mio. Umsatz, leichte Zahlungsschwierigkeiten, ein paar Rechnungen sollen offen sein. Aber das kennen Sie ja alles, Sie sind der Mann für die schwierigen Sanierungsmandate. Übrigens schöner Tagessatz, 2.200 Euro plus Spesen.“

Ihre Antwort?

**...abhängig von Ihrer Prüfung auf
Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung!**

„Ja gerne! Aber nur, wenn ich
nach Amtsantritt sofort
Insolvenzantrag stellen darf.

„Ja gerne, aber nur, wenn
zeitgleich Rechtsanwälte für
die Krisenbegleitung
mandatieren werden.

Nein danke.

Zahlungseinstellung – Zahlungsunfähigkeit

- **Zahlungseinstellung** (§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO) schließt der BGH (insbesondere BGH, Urt. v. 18.7.2013 – IX ZR 143/12) aus einer Gesamtwürdigung von Beweisanzeichen. Einer genauen Berechnung der Liquiditätslücke bedarf es dann nicht.
- Grundlage zur Ermittlung der **Zahlungsunfähigkeit**: Finanzstatus + Finanzplan.
- Auch bei Zahlungsfähigkeit besteht eine Pflicht der gesetzlichen Vertreter zur fortlaufenden Überwachung der Liquiditätslage.
- Wenn Deckungslücke (Stichtagsliquidität < fälligen Verbindlichkeiten), dann Finanzplan mit den erwarteten Ein- und Auszahlungen im Prognosezeitraum!
- Fälligkeit und ernsthaftes Einforderns z.T. schwierig, da widersprüchliches Verhalten der Gläubiger (z.B. Fälligstellung, aber keine Einforderung durch Kreditinstitute) und nicht plausibler, unsubstanziierter Vortrag des Schuldners.

Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO

Beispiel zur Berechnung der Deckungslücke:

- a) im Verständnis des Wortlautes des **BGH-Urt. vom 24.5.2005**, IX ZR 123/04
- b) entsprechend des **IDW S 11**, Tz 24

Ausgangssachverhalt:

<i>vorhandene liquide Mittel am 1.6. (auch Aktiva I):</i>	<i>TEUR 250</i>
<i>fällige Verbindlichkeiten am 1.6. (auch Passiva I):</i>	<i>TEUR 700</i>
<i>prognostizierte Zahlungseingänge vom 1.6. bis 22.6. (auch Aktiva II):</i>	<i>TEUR 800</i>
<i>prognostizierte Zunahme fällig werdender Verbindlichkeiten vom 1.6. bis 22.6. (auch Passiva II):</i>	<i>TEUR 600</i>
<i>Im 3-Wochen-Zeitraum geleistete Zahlungen auf fällige Verbindlichkeiten:</i>	<i>TEUR 400</i>

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nach BGH v. 24.05.2005

- Zum Stichtag (1.6.) vorhandene Liquidität (TEUR 250) zu am Stichtag fälligen Verbindlichkeiten (TEUR 700) ergibt Deckungslücke von 64,3%.

ad a) Berechnung gem. Wortlaut des BGH Urt. v. 24.5.2005

Am Stichtag aktuell verfügbaren und der kurzfristig verfügbar werdenden Liquidität wird den zum Stichtag fälligen Verbindlichkeiten gegenübergestellt; Nichtberücksichtigung der sog. Passiva II („Bugwelle“)

Stichtagsliquidität zum 1.6. + prognostizierte Zahlungseingänge (innerhalb des 3-Wochen-Zeitraums)		
<hr/>		
	fällige Verbindlichkeiten zum Stichtag (1.6.)	* 100 = Deckung %
250 + 800		
<hr/>		
700		* 100 = 150,0 % (Überdeckung = keine Zahlungsunfähigkeit)

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nach IDW S 11

ad b) Berechnung nach IDW S 11, Tz 24 (WP HdB Bd. II 2014, Kap. S)

Der Liquiditätssaldo des Prognosezeitraums erhöht (Liquiditätsunterdeckung im Prognosezeitraum) oder vermindert (Liquiditätsüberhang im Prognosezeitraum) die Deckungslücke am Stichtag.

I. Berechnung der relevanten Liquidität

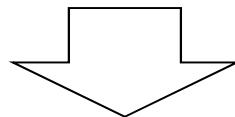
▪ Deckungslücke I am Stichtag (1.6.): (TEUR 700 ./ TEUR 250)	TEUR -450
▪ Liquiditätssaldo (-überhang) im Prognosezeitraum: (Einzahlungen TEUR 800 ./ Auszahlungen TEUR 600)	TEUR 200
▪ Relevante Liquidität (Deckungslücke) auf den 1.6.:	TEUR -250

II. Berechnung der Liquiditätslücke zum Stichtag

relevante Liquidität zum 1.6.	
_____	* 100 = Deckung %
fällige Gesamtverbindlichkeit zum Stichtag (1.6.)	
250	Erstbeurteilung:
_____	* 100 = 35,7 % (Deckungslücke = Zahlungsfähigkeit)
700	

Fazit zur Zahlungsunfähigkeit

- Die Praxis wird sich am IDW S 11 orientieren.
- **Unabhängig von der Ermittlungsmethode ist die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oftmals eindeutig!**
- **Erleichterte retrograde Feststellung der Zahlungsunfähigkeit (BGH):** Die älteste angemeldete fällige Forderung lässt den Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit vermuten (widerlegbar).



Wenn Sie als Geschäftsführer in ein sanierendes Insolvenzverfahren gehen, sollte keine (über-) fällige Rechnung älter als 3 Wochen sein...

Feststellung der Überschuldung

- Die Überschuldungsprüfung erfolgt i. d. R. nach einem zweistufigen Vorgehen (IDW S 11, Tz 53):
 1. Fortbestehensprognose (drohende Zahlungsunfähigkeit?)
 2. Im Fall einer positiven Prognose ist die Erstellung eines Überschuldungsstatus entbehrlich; im Fall einer negativen Fortbestehensprognose: Erstellung eines Überschuldungsstatus.

Überschuldung – Die Fortbestehensprognose entscheidet!

- Fortbestehensprognose: Frage nach der Wahrscheinlichkeit, dass im Planungszeitraum die fälligen Verbindlichkeiten beglichen werden können, d.h. **Zahlungsfähigkeitsprognose!**
- Planungszeitraum: laufende Geschäftsjahr und Folgejahr.

Insolvenzreife – „Die Uhr tickt“

Wenn Eintritt von ...

- 💣 **Zahlungsunfähigkeit und/oder**
- 💣 **Überschuldung**
- 💣 **„nur“ drohender Zahlungsunfähigkeit? → Überschuldung!**



Unbezahlte fällige Rechnungen, Mahnungen, Klagen, „Meckerliste“,
Lastschriftrückgaben, Bitten um Stundung (BGH: „Gesamtschau“ bzw. Würdigung
der Gesamtumstände...)



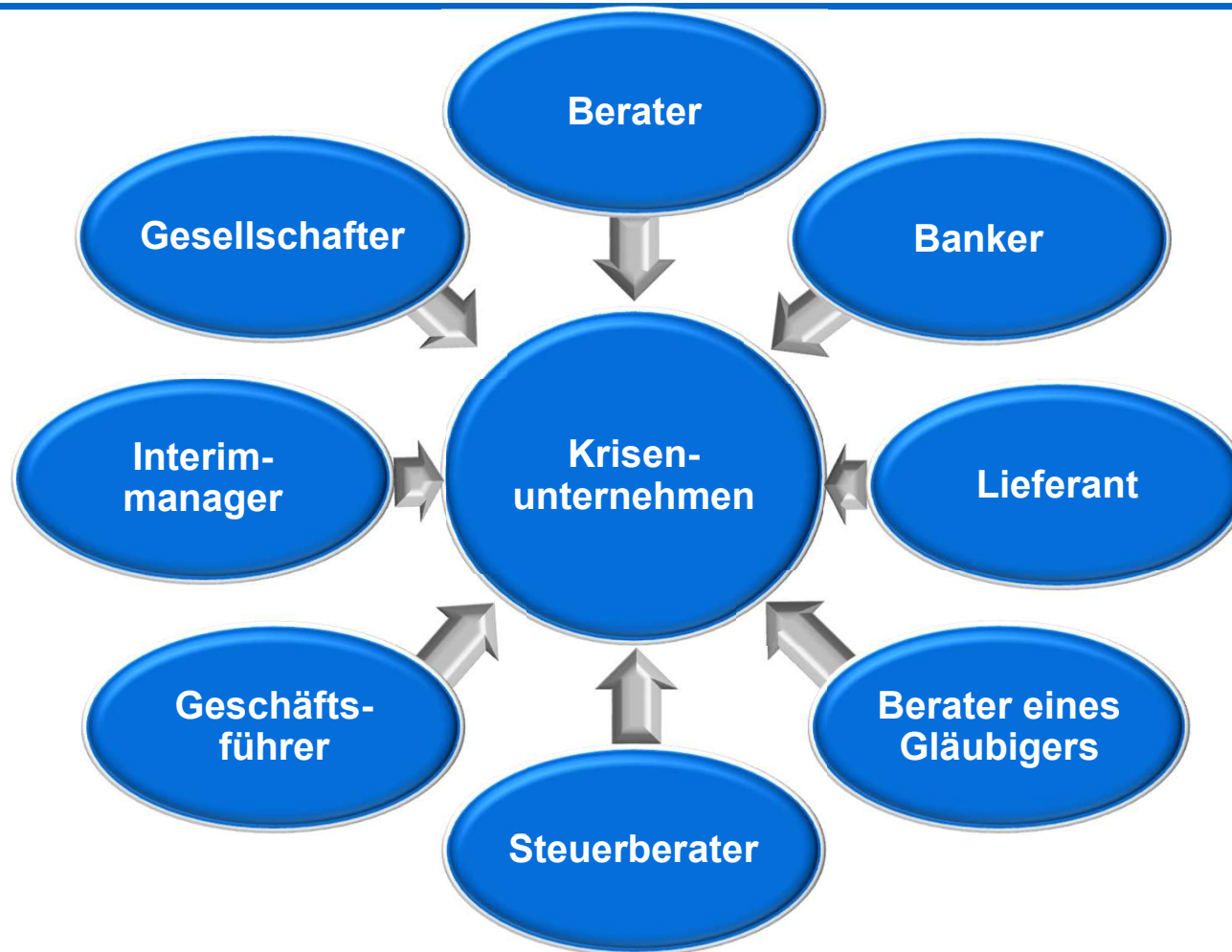
Antrag!

„ohne schuldhaftes Zögern,
spätestens aber drei Wochen...“

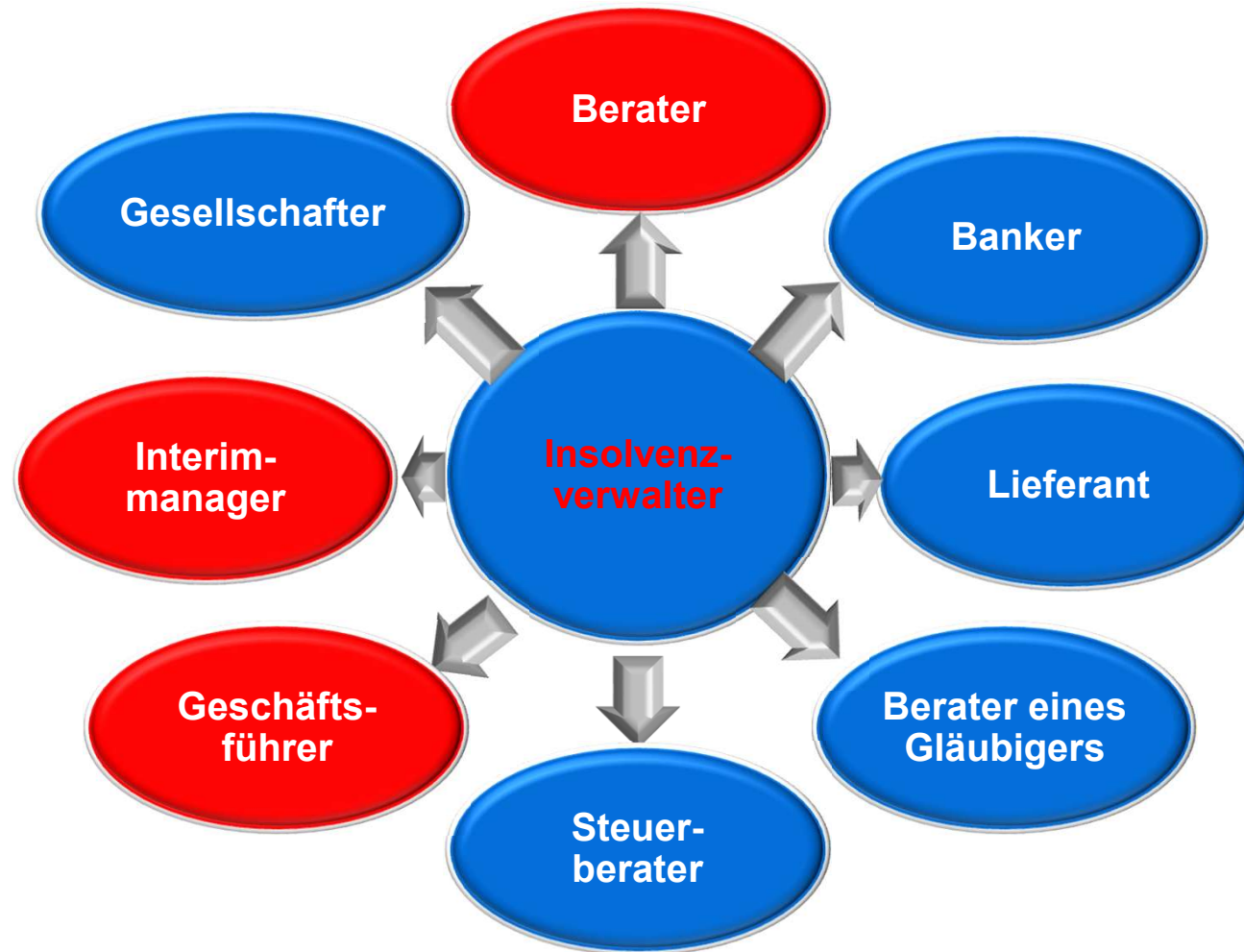
3-Wochen-Frist

- **Drei-Wochen-Frist des § 15a Abs. 1 S. 1 InsO ist Maximalfrist. Ohne aussichtsreiche Sanierungsbemühungen: Antrag sofort! (Wortlaut!)**
- **Umstritten ist der Beginn der Dreiwochenfrist:**
 - e. A.: objektiver Eintritt des Insolvenzgrunds
 - a. A.: subjektive Kenntnisnahme des Insolvenzgrundes durch Geschäftsführer
 - BGH: Zeitpunkt der Kenntnisnahme.
- **Frist vom objektiven Eintritt an berechnen!**

Wer ist dabei?



Potentielle Anspruchsgegner!



Typische Straftaten in der Krise

- Insolvenzverschleppung, § 15a InsO
- (Eingehungs-)Betrug, § 263 StGB
- Untreue, § 266 StGB
- Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt, § 266a StGB
- Bankrottdelikte, § § 283 ff. StGB
- Steuerhinterziehung, § 370 AO

Insolvenzverschleppung – § 15a InsO

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und Überschuldung (§ 19 InsO)
- Drohende Zahlungsunfähigkeit? Nein, aber: Überschuldung!
- ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Woche nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Insolvenzverschleppung – Adressaten –

- juristische Personen (GmbH, AG, Genossenschaft, Limited).
- Personengesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co.KG).
- „verschachtelte“ Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet.
- Keine Insolvenzantragspflicht natürlicher Personen.

Insolvenzverschleppung – Vertretungsrecht –

- Antragspflicht jedes Organmitglieds, unabhängig der internen Aufgabenverteilung
- Handelsregister: „nur gemeinschaftlich vertreten“
...steht Antragstellung durch nur ein Organmitglied nicht entgegen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 InsO: „Jedes Mitglied des Vertretungsorgans“)
- Nur der ordnungsgemäße Insolvenzantrag führt zum Erlöschen der Antragspflicht, vgl. § 15a Abs. 4 InsO.
- Der Insolvenzantrag eines Gläubigers entbindet nicht von der Pflicht zur eigenen Antragstellung (Rücknahmemöglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 InsO).

Betrug – § 263 StGB

- **Tatbestand:**

1. Durch Täuschung
2. einen Irrtum erregt,
3. der zur Vornahme einer Vermögensverfügung führt,
4. die einen Vermögensschaden hervorruft,
5. vorsätzlich
6. mit der Absicht der rechtswidrigen Bereicherung.

In der Krise häufig: **Eingehungsbetrug!**

Es genügt der ernstliche Zweifel, später zur Zahlung in der Lage zu sein.

Der Betrug ist bereits mit Vertragsschluss verwirklicht.

Kreditbetrug – § 265b StGB

- Täuschungshandlung genügt. Nicht erforderlich, dass sich der Getäuschte irrt, über sein Vermögen verfügt oder einen Vermögensschaden erleidet.

- Tathandlungen:
 - Vorlegen unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen über wirtschaftliche Verhältnisse, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten sowie
 - die schriftliche Tätigkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben,
 - die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind.

- Das Verschweigen einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die in den Unterlagen oder Angaben dargestellt sind, ist erheblich.

Untreue, § 266 StGB – Beispiele –

- Nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung kann Untreue begründen.
- Beispiele:
 - Eingehen unvertretbarer Risiken.
 - Unzureichende Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Darlehensnehmers bzw. Ausreichung eines ungesicherten Darlehens.
 - Besicherung eines notleidenden Kredits eines Dritten mit Gesellschaftsvermögen.
 - Tötigung unverhältnismäßiger Ausgaben für Repräsentationszwecke.
 - Zahlung entgegen § 30 GmbHG; erfüllt nicht § 266 StGB, wenn Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter vollwertig (Abs. 1 Satz 2).

- Problem: Cash-Pool

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt – § 266a StGB

- Gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 SGB IV tritt Fälligkeit spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats ein (früher: 15. des Folgemonats).
- Kann auch erfüllt sein, wenn der Arbeitgeber keine Löhne mehr zahlt.
- Ausnahme: während Dreiwochenfrist gemäß § 15a Abs. 1 InsO (und § 64 GmbHG)

Verletzung der Buchführungspflicht – § 283b StGB

- § 283b StGB erfasst Verstöße gegen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten.
- Krisen-typisch: Jahresabschluss wird nicht mehr fertiggestellt wg. Diskussion über Going-concern mit StB/WP. Fristablauf bedeutet Strafbarkeit, vgl. § 283b Abs. 1 Nr. 3 StGB („in der vorgeschriebenen Zeit“) – Handelsrechtliche Fristen gelten!
- objektive Bedingung der Strafbarkeit: Zahlung eingestellt, Insolvenzverfahren eröffnet bzw. Abweisung mangels Masse
- Beachte für Beratung: § 14 Abs. 2 StGB erweitert den Adressatenkreis!

Steuerhinterziehung – § 370 AO

- Durch Tätigkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder durch pflichtwidriges Verschweigen steuerlich erheblicher Tatsachen werden Steuern verkürzt.
- Vorsatz erforderlich.

Teilnehmer einer Straftat

- **Anstifter** ist... wer einen Täter zur Tat bestimmt: Tatentschluss hervorgerufen bzw. zumindest mitverursacht; bloßer Tatanreiz genügt nicht.

*Beispiel: Anstiftung zur Untreue (§ 266 StGB) und Gläubigerbegünstigung (§ 283d StGB)
möglich, wenn Banken von einem bereits insolventen Kreditnehmer zusätzliche
Sicherheiten verlangen (trifft Vertreter der Bank, nicht die juristische Person Bank!)*

- **Beihilfe** leistet... wer die Haupttat gefördert; es genügt, den Täter in seinem Tatentschluss zu bestärken (sog. psychische Beihilfe).

Beispiel: Ein Rat kann Beihilfe oder gar Anstiftung sein, weil/wenn der eigentliche Täter auf diesen verweist.

Mit dem Vorwurf der Strafbarkeit steht die persönliche Haftung auf Schadensersatz im Raum: § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.

Zivilrechtliche Haftung in der Krise des Mandanten

- Vertrag
- **Deliktische Schädigung, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Schutzgesetz**
- Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB
- **Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife, § 64 GmbHG**
- Haftung des Geschäftsführers, § 43 GmbHG
- Steuerrechtliche Haftung, § § 69 ff. AO
- Insolvenzanfechtung, § § 129 ff. InsO

Haftung aus Vertrag

- Haftungsbeschränkung möglich
- Pflichtverletzung (vgl. § 5 RDG)
- Kausaler Schaden (bei nachfolgender Insolvenz: Quoten- / Neugläubigerschaden)
- Steuerberater: Hinweispflicht abhängig von konkretem Auftrag , *BGH v. 06.06.2013, IX ZR 204/12, und v. 06.02.2014, IX ZR 53/13*
- Beispiele: Aussichtslose Sanierung, unerfüllbarer Insolvenzplan, kein Hinweis auf Antragspflicht, Zulassung illegaler Zahlungen, überflüssige Kosten

Schadensersatzpflicht aus deliktischer Haftung, § 823 Abs. 2 BGB

- Bei Verletzung eines Schutzgesetzes besteht i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB ein allgemeiner Vermögensschutz.
- Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB: Strafgesetze, die individuelle Rechtsgüter schützen (z.B. § 263 StGB, § 15 a InsO, § 266a StGB)

Haftungen für Zahlungen nach Insolvenzreife gemäß § 64 GmbHG

- haftungsbewehrtes Zahlungsverbot zum Schutz der Gläubiger
- erlaubt sind nur Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind – welche sind das?
- ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt...
Ausnutzung der Drei-Wochen-Frist nur bei fortgesetzten Sanierungsbemühungen und Sanierungsaussicht!

Schärfstes Haftungsschwert des Insolvenzverwalters!

Haftungen für Zahlungen nach Insolvenzreife gemäß § 64 GmbHG

- Wenn weitere Zahlungen zwischen Insolvenzreife bzw. Eintritt der Antragspflicht und Antrag: existenzgefährdende Erstattungsansprüche nach § 64 GmbH.
- Normgerechtes Verhalten setzt voraus, dass die Geschäftsleiter und ihre Berater über zentrale Begriffe des Insolvenzrechts sowie über Einleitung und Ablauf des Verfahrens einschließlich der intrikaten Haftungsrisiken umfassend Bescheid wissen.
(MüKo-GmbHG/Müller, § 64 Rn. 5)
- Geschäftsführer hat für die Fähigkeiten und Kenntnisse einzustehen, welche die ihm anvertraute Aufgabe objektiv erfordert. Persönliche Unfähigkeit, Unerfahrenheit oder fachliche Unkenntnis vermögen nicht zu entlasten; Wer nicht über die nötige Kompetenz verfügt, darf das Amt des Geschäftsführers nicht übernehmen.
(MüKo-GmbHG/Fleischer, § 43 Rn. 255)

Der Tagessatz relativiert sich schnell!

Sie erinnern sich... „*ein spannender Auftrag*“

97 Mio. Euro Umsatz, 530 Mitarbeiter.

Die Materialeinsatzquote bezogen auf den Umsatz beträgt knapp 50 Prozent: 48,5 Mio. Euro jährlich, also im Monat: 4 Mio. Euro, die Personalaufwendungen 3 Mio. Euro und sonstige Aufwendungen 1 Mio. Euro.

Der Insolvenzverwalter stellt fest, dass die Insolvenzreife 3 Monate vor Antragstellung eingetreten ist. „Nur“ 50 Prozent der Zahlungen verstieß gegen § 64 GmbHG...

Der Brief des Insolvenzverwalters

Heidelberg, 18. September 2015

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit Beschluss vom 1. September 2015 hat das Amtsgericht Heidelberg das Verfahren über das Vermögen der o.g. Gesellschaft eröffnet und mich zum Insolvenzverwalter bestellt. Den Beschluss füge ich als Anlage bei.

Nach meinen gutachterlichen Feststellungen ist die Insolvenzreife am 16. März 2015 eingetreten, Ihr Insolvenzantrag erfolgte am 19. Juni 2015, mithin ... zu spät. Im Zeitraum ... wurden Zahlungen in Höhe von 17,4 Mio. Euro geleistet, davon verstießen jedenfalls 8,2 Mio. Euro gegen § 64 GmbHG.

Ich darf Sie auffordern, **8,2 Mio. Euro bis zum 15.10.2015** auf mein Verwaltersonderkonto bei der Sparkasse Heidelberg, ..., einzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Faktische Geschäftsführung

Nach einer Entscheidung des BayObLG (NJW 1997, 1936) ist faktische Geschäftsführung anzunehmen, wenn von den nachstehenden acht Indizien mindestens sechs vorliegen:

- Bestimmung der Unternehmenspolitik,
- Bestimmung der Unternehmensorganisation,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Ausstellung von Zeugnissen,
- Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern der Gesellschaft einschließlich der Vereinbarung von Vertrags- und Zahlungsmodalitäten,
- Entscheidung der Steuerangelegenheiten,
- Verhandlungen mit Kreditgebern,
- Steuerung von Buchhaltung und Bilanzierung,
- Vergütung.

Der faktische Geschäftsführer...

- haftet wie ein eingetragenes Organ,
- hat eine strafbewehrte Insolvenzantragspflicht, aber: Problem bei Antragstellung!
Das Insolvenzgericht prüft bei Antragstellung regelmäßig die Vertretungsberechtigung durch Einsichtnahme in das Handelsregister.

Hinweispflicht von Steuerberatern

- Bei allgemeiner steuerlicher Beratung grundsätzlich keine Hinweispflicht.
aber: „Den Berater treffen jedoch weitergehende vertragliche Hinweispflichten, wenn er bei einem rein steuerrechtlichen Mandat mit dem Vertretungsorgan in konkrete Erörterungen über eine etwaige Insolvenzreife der von ihm beratenen Gesellschaft eintritt.“ (dazu: *BGH v. 06.06.2013, IX ZR 204/12, und vom 06.02.2014, IX ZR 53/13*)
- Berater ist gem. § 634 Nr.4 BGB zum Ersatz des Insolvenzverschleppungsschaden verpflichtet! Im Hinblick auf die Selbstprüfungspflicht trifft die Gesellschaft ein Mitverschulden!

Abwehr der Honoraranfechtung

...und demnächst hier:

Wie schaffen Sie es, dass Sie Ihr Honorar behalten dürfen?
Und wie kann Ihr Mandant Zahlungen für Lieferungen sicher
vereinnahmen?

Zur Abwehr von Anfechtungsgefahren.

Abwehr der Honoraranfechtung

- Schriftliche Mandatsvereinbarung für ein Sanierungsmandat ist unverzichtbar.
- Abrechnung nach Zeithonoraren (Stundensätze); Darlegung der Angemessenheit bei Pauschalhonoraren schwieriger.
- Sicherung durch Bestellung von Sicherheiten durch den Mandanten oder Dritte (aber: hoher Aufwand der Verwertung und Sicherheitenbestellung muss anfechtungsfest sein).
- Beratungsleistung muss innerhalb „vier Wochen“ / 30 Tage abgerechnet und bezahlt werden (BGH, Urt. v. 06.12.2007 – IX ZR 113/06, ZInsO 2008, 101)
- Anforderung von Vorschüssen – aber: Vorschuss nur für die zu erwartenden Leistungen innerhalb der nächsten 30 Tage!

Reform des Anfechtungsrechts

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (16.3.2015)

- **Ziel des Entwurfs:** Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmer sollen von Rechtsunsicherheiten entlastet werden.
- Insbesondere die Vorsatzanfechtung belastet den Wirtschaftsverkehr.
- Keine Vorsatzanfechtung mehr, wenn mit wertäquivalenten Bargeschäften die Fortführung des Unternehmens ermöglicht werden soll oder wenn ernsthafte Sanierungsbemühungen des Schuldners unterstützt werden.
- Mehrheit der Insolvenzverwalter befürchtet eine Aushöhlung des Anfechtungsrechts.

In der Unternehmenskrise gilt:

Optionen prüfen, Risiken einschätzen, überlegt handeln.
Durch Beratung absichern.



Zu den Referenten



Martin Lambrecht

Rechtsanwalt | Partner
Insolvenzverwalter
Diplom-Kaufmann
Diplom-Volkswirt

Rechtsanwalt Martin Lambrecht studierte in Passau, London und Göttingen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften. Er baute das am Markt mittlerweile sehr präsenste Düsseldorf Büro der Kanzlei LEONHARDT RATTUNDE auf. Neben seiner Bestellung als Insolvenzverwalter berät er Geschäftsführer und Gesellschafter sowie Investoren im insolvenznahen Bereich und im Insolvenzverfahren mit Schwerpunkt Insolvenzpläne.

Er ist Dozent in zwei Fachanwaltslehrgängen für Insolvenzrecht, Referent am IfUS-Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung (SRH Heidelberg), Mitautor des Handbuchs der Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) und regelmäßig Verfasser von Fachaufsätzen.

Zu den Referenten



Maximilian Michelsen

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Maximilian Michelsen studierte in Düsseldorf Rechtswissenschaften. Er ist seit 2015 als Rechtsanwalt bei LEONHARDT RATTUNDE in Düsseldorf. Neben seiner Befassung in der Insolvenzverwaltung ist er in der Beratung von Unternehmen und Geschäftsführern sowie Gesellschaftern tätig.

**LEONHARDT
RATTUNDE**
Düsseldorf

Heinrich-Heine-Allee 53
(Wilhelm-Marx-Haus)
40213 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 836 805 1-0
Telefax: +49 (0)211 836 805 1-60
E-Mail: duesseldorf@leonhardt-rattunde.de
Internet: www.leonhardt-rattunde.de



Literaturempfehlung



Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Hrsg.: Prof. Rolf Rattunde

Autoren u.a.

Prof. Dr. Frank Reinhardt

Martin Lambrecht

Dr. Torsten Martini

Valentin Schmid

Anlage

Gesetzestexte

§ 43 GmbHG

§ 43 Haftung der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.
- (3) Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.
- (4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 64 GmbHG

§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 823 BGB

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 826 BGB

§ 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Insolvenzverschleppung, § 15a Abs. 4 InsO

§ 15a Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

- (1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. 2Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.
- (2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.
- (3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.
- (5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Betrug, § 263 StGB

§ 263 StGB Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

Betrug, § 263 StGB

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) ¹ Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. ² § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

Kreditbetrug, § 265b StGB

§ 265b Kreditbetrug

- (1) **Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredits für einen Betrieb oder ein Unternehmen oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäushtes Unternehmen**
1. Über wirtschaftliche Verhältnisse
 - a) Unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder
 - b) Schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind, oder
 2. Solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) **¹Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass der Kreditgeber auf Grund der Tat die beantragte Leistung erbringt. ²Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.**

Kreditbetrug, § 265b StGB

§ 265b Kreditbetrug

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;
2. Kredite, Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

Untreue, § 266 StGB

§ 266 Untreue

- (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB

§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

- (1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber**
 1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält.

- (3) ¹Wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterlässt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.**

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB

§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

- (4) **¹In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält,
 2. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthält oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (5) **Dem Arbeitgeber stehen der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder einer Person, die im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen gleichgestellt ist, sowie der Zwischenmeister gleich.**
- (6) **¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich**
1. Die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt und
 2. darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat.
- ²Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der Täter insoweit nicht bestraft.**
- ³In den Fällen des Absatzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.**

Bankrott, § 283 StGB

§ 283 Bankrott

- (1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit**
1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
 2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
 3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
 4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,

Bankrott, § 283 StGB

5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterlässt oder so führt oder verändert, dass die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
7. Entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, dass die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
 - b) Es unterlässt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder
8. In einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

Bankrott, § 283 StGB

- (2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.**
- (3) Der Versuch ist strafbar.**
- (4) Wer in den Fällen**
 - 1. Des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
 - 2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Wer in den Fällen**
 - 1. Des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder
 - 2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.**

Verletzung der Buchführungspflicht, § 283b StGB

§ 283b Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterlässt oder so führt oder verändert, dass die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
2. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
3. Entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, dass die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
 - b) Es unterlässt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

Gläubigerbegünstigung, § 283c StGB

§ 283c Gläubigerbegünstigung

- (1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

- (2) Der Versuch ist strafbar.**

- (3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.**

Schuldnerbegünstigung, § 283d StGB

§ 283d Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
2. nach Zahlungseinstellung, in einem Insolvenzverfahren oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines anderen Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. Aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

Steuerhinterziehung, § 370 AO

§ 370 Steuerhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. Die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
3. Pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht,
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,
4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, oder
5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchssteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt.

Steuerhinterziehung, § 370 AO

- (4) ¹Steuern sind namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. ²Steuervorteile sind auch Steuervergütungen; nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden. ³Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind auch dann erfüllt, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können.
- (5) Die Tat kann auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist.
- (6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten auch dann, wenn sich die Tat auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen. ²Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern oder auf die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14. Januar 2009, S. 12) genannten harmonisierten Verbrauchsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

Steuerhinterziehung, § 370 AO

§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

- (1) Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 bestraft.**

- (2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn**
 1. Bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten unverjährten Steuerstraftaten vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung nach § 196 bekannt gegeben worden ist oder
 - b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist oder
 - c) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder

Steuerhinterziehung, § 370 AO

2. Eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste oder
 3. Die nach § 370 Absatz 1 verkürzte Steuer oder der für sich oder einen anderen erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50 000 Euro je Tat übersteigt.
- (3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für den an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, wenn er die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.**
- (4) ¹Wird die in § 153 vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so wird ein Dritter, der die in § 153 bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben hat, strafrechtlich nicht verfolgt, es sei denn, dass ihm oder seinem Vertreter vorher die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist. ²Hat der Dritte zum eigenen Vorteil gehandelt, so gilt Absatz 3 entsprechend.**

Täter, Teilnehmer einer Straftat

§ 25 Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27 Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) ¹Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. ²Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Steuerliche Haftung gemäß §§ 69 bis 71 AO

§ 69 Haftung der Vertreter

¹Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. ²Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

§ 70 Haftung des Vertretenen

- (1) Wenn die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen bei Ausübung ihrer Obliegenheiten eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung begehen oder an einer Steuerhinterziehung teilnehmen und hierdurch Steuerschuldner oder Haftende werden, so haften die Vertretenen, soweit sie nicht Steuerschuldner sind, für die durch die Tat verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile.
- (2) ¹Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei Taten gesetzlicher Vertreter natürlicher Personen, wenn diese aus der Tat des Vertreters keinen Vermögensvorteil erlangt haben. ²Das Gleiche gilt, wenn die Vertretenen denjenigen, der die Steuerhinterziehung oder die leichtfertige Steuerverkürzung begangen hat, sorgfältig ausgewählt und beaufsichtigt haben.

§ 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235.